

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtssitz

Unter dem Namen **Pumpiers Laax-Falera** haben sich die politischen Gemeinden Laax und Falera im Sinne von Artikel 50 ff des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz der Feuerwehr ist in der Gemeinde mit dem Hauptfeuerwehrlokal Laax.

Art. 2 Zweck und Ziel

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche der Feuerwehr obliegen. Im Weiteren gelten die kantonale Feuerpolizeiverordnung mit allen Erlassen und die darauf abgestützten Weisungen und Vorschriften der GVG-Feuerwehr. Als Grundlage dient die GVG-Feuerwehr-Planung vom Oktober 2007.

Art. 3 Gründung

Unter dem Namen Pumpiers Laax-Falera erfolgt durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen von Laax und Falera die Gründung und mit Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden die Inkraftsetzung.

Art. 4 Feuerweggesetzgebung der Gemeinden

Die Gemeinden behalten ihre Gesetzgebung unter Anpassung an die Verbandsstruktur bei. Das Inkasso für die Pflichtersatzabgabe obliegt den Verbandsgemeinden.

II. Organisation

Art. 5 Organe

- Die Organe des Feuerwehrverbandes sind: Die Gemeindeversammlung, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen
- Der Verbandsvorstand 2 Mitglieder
- Die GPK
- Die gewählten GPK-Mitglieder der Gemeinden entscheiden, in welcher Form und Anzahl sie die Kontrollfunktionen ausüben.

Art. 6 Gemeindeversammlungen

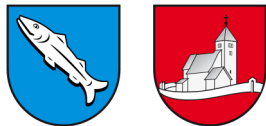
Die Gemeindeversammlungen bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten.
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags über die jeweilige Gemeindevorrechnung bzw. den Voranschlag.
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.
- Genehmigung von weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.

Art. 7 Verbandsvorstand

a) Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Fachvorsteher aus den jeweiligen Gemeindevorständen. Er konstituiert sich selbst (Präsident, Vizepräsident).
- Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.



Die zwei Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts bestimmt.

Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

Die Protokollführung wird vom Verbandsvorstand bestimmt.

b) Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden Die Handhabung der kantonalen Feuerpolizeiverordnung Die Wahl des Kaders
- Die Wahl der Materialverwalter Behandlung der Rekrutierungseinsprachen
- Erlassen der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Reglemente Verbindung zu Subventionsbehörden (GVG-Feuerwehr)
- Erstellen der Verbandsrechnung sowie des Voranschlages zu Handen der Gemeindevorstände.
- Informiert die Gemeindevorstände bei Bedarf.
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu Fr. 5'000.– verfügen.

c) Vorstandssitzungen

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von beiden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission

Die GPK überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt Bericht und Antrag zu Handen der Gemeindeversammlungen.

Die GPK wird von den Gemeinden-GPK gestellt. Die gewählten GPK-Mitglieder der Gemeinden entscheiden, in welcher Form und Anzahl sie die Kontrollfunktion ausüben.

Art. 9 Rechnungsstelle

Als Rechnungsstelle amtiert eine der beiden Gemeindeganzleien. Der Verbandsvorstand entscheidet über den Ort der Rechnungsstelle. Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung des Verbandes
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Rechnungsführer und das weitere Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

III. Feuerwehrkorps

Art. 11 Kaderleute

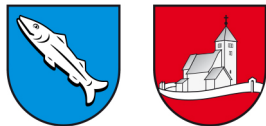
Das Kader der Pumpiers Laax-Falera setzt sich mindestens folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit der Gebäudeversicherung Graubünden vom Verbandsvorstand erweitert werden):

- Kommandant
- Vizekommandant
- 3 Offiziere
- Gruppenführer (Stellvertreter)
- Fourier/ Materialwarte

Die Zahl der Gruppenführer richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Art. 12 Feuerwehrkorps

Dem Verband gehören ca. 65 AdF an. Das Feuerwehrkorps wird in der Regel nach 50% der Gebäude-Versicherungssumme und 50% Anteil Einwohner der beteiligten Gemeinde rekrutiert.



Der Bestand kann in Absprache mit der Gebäudeversicherung Graubünden je nach Bedarf vom Vorstand angepasst werden.

Art. 13 Korpsmaterial

Das Korpsmaterial der Gemeinden wird per 1. April 2008 inventarisiert und geht zum unentgeltlichen Gebrauch an den Feuerwehrverband über.

Die entstehenden Löschdepots bleiben in beiden Gemeinden bestehen.

IV. Initiative

Art. 14 Initiative

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 100 stimmberechtigte Einwohner beider beteiligten Gemeinden beim Vorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

V Finanzen

Art. 15 Finanzen und Kostenverteilung

Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Feuerwehr Laax-Falera finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf Ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.

Jede Gemeinde ist der Feuerwehreinsatzkostenversicherung angeschlossen.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle nach 50% Anteil der Gebäudeversicherungssumme und 50% Anteil Einwohner der Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden. Die Werte des Verteilschlüssels werden jährlich angepasst.

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.

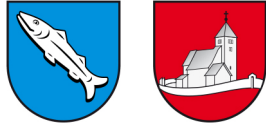
VI. Rechtsmittel

Art. 16 Rekursrecht

Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandes, der Gemeindevorstände sowie der Gemeindeversammlungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 17 Verwaltungsklage

Bei Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden treten diese Organisationsstatuten rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 19 Auflösung, Austritt

Die Auflösung der regionalen Feuerwehr kann von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlungen beschlossen werden. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeitet der Vorstand einen Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung. Ein Defizit wird gemäss Art. 4 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Gemeinde Laax

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. März 2008.

Der Gemeindepräsident: Toni Camathias

Der Aktuar: Rest Giacun Coray

Gemeinde Falera

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. Februar 2008.

Die Präsidentin: Silvia Casutt-Derungs

Der Aktuar: Adrian Vincenz

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden am 03.06.2008, RB 689

Namens der Regierung

Der Regierungspräsident: Stefan Engler

Der Kanzleidirektor: Dr. C. Riesen